

und Werte größer 1 eine Überschreitung des entsprechenden Grenz-/Vorsorgewertes:

Spalte B: Faktor zum gesetzlichen Grenzwert (26. BImSchV) von $6,25 \mu\text{T}$

Spalte C: Faktor zum nova-Vorsorgewert von $0,0125 \mu\text{T}$ unter Berücksichtigung des Faktors 500 zum gesetzlichen Grenzwert (vgl. Kasten 2).

Bei Anwendung der linearen Stromdichte-Wirkungs-Hypothese ergäben sich bei einer Betriebsfrequenz von 25 kHz Werte, die nochmals ca. einen Faktor 30 höher lägen als die Werte in Spalte C.

Bewertung der Messergebnisse

Wie die Messwerte zeigen, wird der gesetzliche Grenzwert entsprechend der 26. BImSchV an allen Messpositionen eingehalten. Dies entspricht der Aussage des Bundesamtes für Strahlenschutz¹ zu Induktionskochfeldern: „...Der einschlägige Grenzwert für diese Frequenzen wird dabei weit unterschritten...Vorsicht ist allerdings für Träger von Herzschrittmachern geboten; sie sollten sich bei ihrem Arzt über mögliche Störbeeinflussungen informieren...“².

Die Vorsorgeempfehlungen des nova-Instituts werden dagegen an keinem Punkt eingehalten. Selbst bei Benutzung der hinten liegenden Kochfelder ergibt sich ca. 10 cm vor der Arbeitsplattenfront eine Überschreitung des nova-Vorsorgewertes um ca. den Faktor 5 unter der Voraussetzung eines festen Verhältnisses der nova-Werte zur BImSchV. Unter Annahme der linearen Stromdichte-Wirkungs-Hypothese ergibt sich in der Auswertung eine Überschreitung um den Faktor 150.

Bei der Bewertung auf der Grundlage der nova-Vorsorgeempfehlungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Empfehlungen auf 24-Stunden-Daueraufenthalt beziehen. Eine gewisse Überschreitung für eine begrenzte Zeitdauer erscheint dem nova-Institut durchaus vertretbar, sofern die den Feldern ausgesetzte Person bei ihren sonstigen Tätigkeiten keinen erhöhten Feldern ausgesetzt ist. Zumindest während der Nachtruhe sollten die Vorsorgewerte deutlich unterschritten werden.

Aus Sicht des nova-Instituts bestehen durchaus Risiken, die zur Zeit wissenschaftlich noch nicht endgültig eingeschätzt werden können. Daher raten wir zur Zeit vom Einsatz von Induktionsherden ab. Zumindest sollte der Aufenthalt von Kindern und schwangeren Frauen vermieden werden.

Peter Nießen, Monika Bathow

Recht

Erfolgreiche Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Gesetzgeber muss die Grenzwerte für Mobilfunkanlagen nicht verschärfen. Zu diesem Urteil kam das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Februar, die sie in einer Pressemitteilung vom 22. März bekannt gab. Es gebe keine Pflicht, Vorsorge „ins Blaue hinein“ zu betreiben, so die Richter.

Konkret ging es um den Fall eines Mannes, der sich gegen die Erweiterung eines Mobilfunk-Sendemasts der Deutschen Telekom um zusätzliche Einrichtungen wandte. Er befürchtete Gesundheits-

schäden durch Elektromog. Schon jetzt leide er an Herzrhythmusstörungen und Hörschäden, wenn er sich längere Zeit in seinem Haus aufhalte. Das Haus steht 20 Meter neben dem Sendemast.

Die Gerichte in Rheinland-Pfalz wiesen die Klage des Mannes ab, da die Anlage alle Grenzwerte einhalte. Es gebe auch keinen Beleg dafür, dass die Gesundheitsbeschwerden des Mannes durch Mobilfunkstrahlung ausgelöst wurden. Daraufhin erhob der Kläger Verfassungsbeschwerde: Der Staat werde seiner „Schutzpflicht“ für die Gesundheit der Bürger nicht gerecht, wenn er auf die derzeit gültigen Grenzwerte vertraue.

Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde jedoch nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Staat sei nicht verpflichtet, die „geltenden Grenzwerte zum Schutz vor Immissionen bereits dann zu verschärfen, wenn noch keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse über deren gesundheitsschädliche Wirkungen vorliegen.“ Es bestehe keine „Pflicht des Staates zur Vorsorge gegen rein hypothetische Gefährdungen“. Und weiter: „Die geltenden Grenzwerte könnten nur dann verfassungsrechtlich beanstandet werden, wenn erkennbar ist, dass sie die menschliche Gesundheit völlig unzureichend schützen.“ Gerichte könnten den Gesetzgeber nicht „zur Herabsetzung von Grenzwerten verpflichten, weil nachteilige Auswirkungen von Immissionen auf die menschliche Gesundheit nicht ausgeschlossen werden können.“ Es sei „vielmehr eine politische Entscheidung, ob in einer solchen Situation der Ungewissheit Vorsorgemaßnahmen durch den Staat ergriffen werden sollen.“

Die Verantwortung der Politik stellten die Karlsruher Richter auch an einem zweiten Punkt heraus. Der Kläger hatte kritisiert, dass die Gerichte in Rheinland-Pfalz keine Sachverständigengutachten zur Mobilfunkbelastung einholen wollten. Dies hielt das Verfassungsgericht im Hinblick auf die staatliche Gewaltenteilung aber ausdrücklich für sachgerecht. Nur die Exekutive in Regierung und Verwaltung, nicht aber ein einzelnes Gericht oder ein einzelnes Gutachten sei in der Lage, eine „Gesamteinschätzung“ der wissenschaftlichen Diskussion zu leisten. Weiter heißt es: „Diese Verteilung der Verantwortung für die Risikoeinschätzung trägt auch den nach Funktion und Verfahrensweise unterschiedlichen Erkenntnismöglichkeiten beider Gewalten Rechnung. Durch die Betrachtung einzelner wissenschaftlicher Studien kann kein konsistentes Bild über die hier vorliegende komplexe, wissenschaftlich nicht geklärte Gefährdungslage erlangt werden. Eine kompetente Risikobewertung setzt vielmehr die laufende fachübergreifende Sichtung und Bewertung der umfangreichen Forschung voraus. Diese Gesamteinschätzung kann die auf den konkreten Streitfall bezogene gerichtliche Beweisaufnahme nicht leisten.“

Quellen:

- Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 37/2002 vom 22. März 2002.
(www.bundesverfassungsgericht.de)
- Rath C. Strahlenschutz nicht „ins Blaue hinein“. Taz vom 23. März 2002.

Impressum – Elektromog-Report im Strahlentelex

Erscheinungsweise: monatlich im Abonnement mit dem Strahlentelex
Verlag und Bezug: Thomas Dersee, Strahlentelex, Rauxeler Weg 6, D-13507 Berlin, ☎ + Fax 030 / 435 28 40. Jahresabo: 58 Euro.

Herausgeber und Redaktion:

nova-Institut für politische und ökologische Innovation, Hürth Michael Karus (Dipl.-Phys.) (V.i.S.d.P.), Monika Bathow (Dipl.-Geogr.), Dr. med. Franjo Grotenhermen, Dr. rer. nat. Peter Nießen (Dipl.-Phys.),

Kontakt: nova-Institut GmbH, Abteilung Elektromog,

Goldenbergst. 2, 50354 Hürth, ☎ 02233 / 94 36 84, Fax: / 94 36 83

E-Mail: EMF@nova-institut.de; <http://www.EMF-Beratung.de>;

<http://www.HandyWerte.de>; <http://www.datadiwan.de/netzwerk/>

¹ Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) ist in Deutschland zuständig für Strahlenschutzrichtlinien und berät die Bundesregierung in diesbezüglichen Fragen.

² BfS Service, FAQ: <http://www.bfs.de/service/faq/index.htm>